Stromliefervertrag „Netzverlustenergie“

(2028)

zwischen

Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH
Daxlander Str. 72
76127 Karlsruhe

- im Folgenden "VNB" genannt -

und

Name Lieferant: _____

Straße Haus-Nr.: _____

PLZ und Stadt: _____

- im Folgenden "Anbieter" genannt -

beide gemeinsam als "Vertragspartner" bezeichnet, über die Lieferung von Energie zur Deckung der Netzverluste durch den Anbieter an den VNB.

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel 2
§ 1 Gegenstand des Vertrages 3
§ 2 Stromlieferungen 3
§ 3 Liefermengen und Lieferpreise 3
§ 4 Ansprechstellen und kaufmännische Daten 4
§ 5 Abrechnung 5
§ 6 Störungen und Unterbrechungen 5
§ 7 Vertragsverletzung 6
§ 8 Haftung 6
§ 9 Sicherheitsleistung 6
§ 10 Datenschutz und Vertraulichkeit 7
§ 11 Laufzeit und Kündigung 7
§ 12 Rechtsnachfolge 8
§ 13 Schlussbestimmungen 8

Präambel

Gemäß Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 12.07.2005 haben die Betreiber von Energieversorgungsnetzen die Energie, die sie zur Deckung von Verlusten benötigen, nach transparenten (auch in Bezug auf verbundene oder assoziierte Unternehmen), nichtdiskriminierenden und marktorientierten Verfahren zu beschaffen. Gemäß Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) vom 28.07.2005 sind die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen verpflichtet, Verlustenergie in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu beschaffen. Dabei sind Ausschreibungsverfahren durchzuführen, soweit nicht wesentliche Gründe entgegenstehen.

Auf dieser Grundlage wurden zur Deckung der Netzverluste des Energieversorgungsnetzes der Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH die im Jahr 2028 benötigten Energiemengen ausgeschrieben. Der Zuschlag erfolgt zu den Bedingungen dieses abzuschließenden Stromliefervertrages.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) (Netz-)Verlustenergie im Sinne dieses Vertrages ist die dem VNB vom Anbieter aufgrund eines erfolgreichen Gebots im Ausschreibungsverfahren zu liefernde Energie im Lieferzeitraum gemäß § 3 Absatz 2.

(2) Dieser Stromliefervertrag regelt die technischen, betrieblichen, organisatorischen und kommerziellen Rahmenbedingungen für die Erbringung und Abrechnung von Netzverlustenergie zwischen VNB und Anbieter.

§ 2 Stromlieferungen

(1) Der Strom wird als Drehstrom mit einer Nennfrequenz von 50 Hz im Einklang mit den Regelungen des VNB geliefert.

(2) Übergabestelle: Die Stromlieferung an den VNB erfolgt aus dem Bilanzkreis _____ der _____ in den Bilanzkreis mit dem ETSO Identification Code 11XVER-SWK-N---A in der Regelzone der TransnetBW GmbH. Die zu beliefernde Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers TransnetBW GmbH lautet 10YDE-ENBW-----N.

(3) Die Stromlieferung erfolgt auf der Grundlage eines Fahrplans gemäß den Regelungen, die im Bilanzkreisvertrag zwischen der TransnetBW GmbH und dem Anbieter vereinbart sind.

(4) Der Anbieter zahlt alle Gebühren, Entgelte, Steuern und sonstige Kosten, die bis zur Übergabestelle anfallen.

§ 3 Liefermengen und Lieferpreise

(1) Der Anbieter beliefert den VNB während des Lieferzeitraums mit den Stromliefermengen, für die der Anbieter in der Ausschreibung für 2028 vom VNB einen Zuschlag erhalten hat. Die Lieferung erfolgt gemäß dem auf der Internetseite des VNB veröffentlichten Jahresprofil für das Lieferjahr 2028 (Datei: „ausschreibung-jahresprofil-2028.xlsx“, Spalte „Los C“), abrufbar unter https://www.netzservice-swka.de/netze/fuer-partner/verlustenergie.php.
Die vorgenannte Datei in der zum Zeitpunkt des Zuschlags gültigen Fassung wird Bestandteil dieses Vertrages. Sie ist diesem Vertrag als Anlage 1 beigefügt.

(2) Lieferzeitraum: Beginn der Stromlieferung ist am 1. Januar 2028 00:00 Uhr, Ende der Stromlieferung ist am 31. Dezember 2028 24:00 Uhr.

(3) Die gesamte Liefermenge besteht aufgrund des erfolgreichen Zuschlags im Ausschreibungsverfahren. Die vertraglich vereinbarte Energiemenge beträgt demnach für das Los C: 16.499104.656 kWh und wird vom Anbieter per Fahrplan in den unter § 2 Ziffer 2 benannten Bilanzkreis für die Dauer dieses Vertrages eingestellt, verkauft und geliefert. Der VNB wird diese Energiemenge entsprechend in den Gegenfahrplan einstellen, kaufen und abnehmen.

(4) Der abzurechnende Lieferpreis (LP) in Euro/MWh für das Jahr 2028 (01.01.2028 bis zum 31.12.2028) ergibt sich gemäß folgender Formel:

LP = a * DEBY Cal-28+ b * DEPY Cal-28 + C

mit:

DEBY Cal-28

Mittelwert der Settlementpreise der EEX im Referenzzeitraum vom 01.01.2027 bis 30.06.2027 für das Produkt EEX German Power Future Baseload Cal-28

DEPY Cal-28

Mittelwert der Settlementpreise der EEX im Referenzzeitraum vom 01.01.2027 bis 30.06.2027 für das Produkt EEX German Power Future Peakload Cal-28

a = 0,53

b = 0,47

C = x,xx Preis-Konstante in EUR/MWh gemäß der Ausschreibung vom 10.12.2026

§ 4 Ansprechstellen und kaufmännische Daten

(1) Die Rechnungsanschrift des VNB ist:
Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH
Daxlander Str. 72,
76127 Karlsruhe
Fax-Nr.: +49(0)721 599-1559

Der VNB behält sich vor, für andere Belange – insbesondere die Fahrplanabwicklung – andere Ansprechstellen zu benennen.

(2) Die Ansprechstelle des Anbieters ist:

Name Lieferant: _____

Name Ansprechpartner: _____

Straße Hausnummer: _____

PLZ und Stadt: _____

Fax-Nr.: _____

(3) Kaufmännische Daten des Anbieters sind

Bankverbindung:	_____	Bankleitzahl:	_____
Kontonummer:	_____	BIC/SWIFT-Code:	_____
IBAN DE:	_____	Handelsreg.-Nr.:	_____
Ust-Identnr.:	_____	Steuer-Nr.:	_____

§ 5 Abrechnung

(1) Die durch den VNB vom Anbieter in §2 und §3 vereinbarte und erbrachte Netzverlustenergie wird im Folgemonat der Leistungserbringung vom Anbieter in Rechnung gestellt. Ggf. anfallende Steuern und Abgaben sind gesondert auszuweisen.

(2) Die Rechnung ist in schriftlicher Form an die Ansprechstelle des VNB zu senden.

(3) Die Zahlungen des VNB erfolgen binnen 14 Werktagen nach Rechnungseingang.

§ 6 Störungen und Unterbrechungen

(1) Wenn die Vertragspartner durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen nicht möglich oder zumutbar ist, an der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gehindert sind, so ruhen für den entsprechenden Zeitraum Leistungs- bzw. Abnahmeverpflichtung.

(2) Die Vertragspartner wirken bei der Behebung von Fehlern und Störungen nach Möglichkeit zusammen.

§ 7 Vertragsverletzung

Erfüllen der Anbieter oder seine Erfüllungsgehilfen die aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten aus Gründen, die der Anbieter oder seine Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, nicht, ist der VNB berechtigt, dem Anbieter die gesamten Aufwendungen für eine dadurch gegebenenfalls notwendige Ersatzbeschaffung in Rechnung zu stellen.

§ 8 Haftung

Die Haftung der Vertragspartner richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Sicherheitsleistung

(1) Der VNB kann in begründeten Fällen eine in Form und Umfang angemessene Sicherheitsleistung vom Anbieter verlangen, wenn zu besorgen ist, dass der Anbieter seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird.

Als begründeter Fall gilt insbesondere, dass

- der Anbieter innerhalb der Vertragsdauer mit seinen Lieferverpflichtungen zweimal in Verzug geraten ist
- gegen den Anbieter Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind.

Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.

(2) Der Anbieter wird dem VNB auf dessen Anforderung zur ergänzenden Beurteilung seiner Bonität die notwendigen Informationen wie z.B. Geschäftsberichte, Handelsregisterauszug und ggf. weitergehende bonitätsrelevante Informationen zur Verfügung stellen.

(3) Der VNB versichert, dass vor dem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung telefonisch Kontakt mit dem Anbieter aufgenommen wird, sofern der Anbieter dem VNB hierfür einen Ansprechpartner benannt hat. Kommt der Anbieter einem gemäß Absatz 1 berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf der VNB den Stromliefervertrag ohne weitere Ankündigung fristlos außerordentlich kündigen.

(4) Der VNB kann die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen, wenn der Anbieter seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und dem

VNB Aufwendungen wegen der Nichtlieferung des Anbieters gemäß § 7 entsteht.

(5) Soweit der VNB gemäß Absatz 1 eine Sicherheitsleistung verlangt, ist der Anbieter berechtigt, stattdessen eine selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern zu erbringen.

(6) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.

(7) Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 10 Datenschutz und Vertraulichkeit

(1) Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, die ihm vom anderen Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung des vorliegenden Vertrages überlassenen oder zugänglich gemachten technischen oder kaufmännischen Informationen nur für die Zwecke der genannten Verträge zu verwenden.

(2) Der VNB ist insbesondere berechtigt, Angebotsdaten des Anbieters in anonymisierter Form zu veröffentlichen, Daten des Anbieters an dritte Netzbetreiber weiterzugeben, soweit dies für deren netzbetriebliche Belange notwendig ist und gewährleistet ist, dass die Informationen dort ebenfalls vertraulich behandelt werden.

(3) Unbeschadet der Geheimhaltungspflicht ist jeder Vertragspartner berechtigt, auch vertrauliche Informationen des anderen Vertragspartners an Behörden und Gerichte weiterzugeben, soweit er hierzu aufgrund geltenden Rechts verpflichtet ist.

§ 11 Laufzeit und Kündigung

(1) Dieser Vertrag tritt bei Abschluss in Kraft. Er dokumentiert die Stromlieferung des Anbieters auf der Grundlage eines oder mehrerer erfolgreicher Gebote im Ausschreibungsverfahren. Der Vertrag endet am Ende des Lieferzeitraums, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann dieser Vertrag während der Vertragslaufzeit nur aus einem wichtigen Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vertragspartner eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag verletzt oder die Bundesnetzagentur andere Vorgaben bezüglich der Verlustenergiebeschaffung trifft. Auch im

Fall wiederholter Vertragsverletzungen kann der Vertrag fristlos gekündigt werden. Ein Vertragspartner ist berechtigt, den Stromliefervertrag fristlos zu kündigen, wenn über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein zulässiger Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 12 Rechtsnachfolge

Beide Partner sind berechtigt und im Falle des Übergangs ihrer Vermögenswerte auf einen Dritten verpflichtet, den Vertrag auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen, sofern nicht gegen deren technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit begründete Einwendungen erhoben werden. Die Partner werden jedoch von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nur befreit, wenn der Nachfolger den Eintritt in den Vertrag schriftlich erklärt und der Partner zustimmt. Die Zustimmung kann nur dann verweigert werden, wenn an der technischen und/oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Nachfolgers ernsthafte Zweifel bestehen.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so wird die Wirksamkeit oder Vollständigkeit des Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner werden anstelle der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit dem Vertrag verfolgten Zwecken und den Vorstellungen der Vertragspartner in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt.

(2) Ändern sich während der Laufzeit des Vertrages die dem Vertrag zugrundeliegenden wirtschaftlichen, technischen, rechtlichen oder wettbewerblichen Verhältnisse, auf denen die Bestimmungen dieses Vertrages beruhen und beeinflussen die Veränderungen die vertragliche Beziehung der Vertragspartner zueinander wesentlich, werden die Vertragspartner die Folgen einer Änderung miteinander besprechen und den Vertrag an die geänderten Verhältnisse anpassen. Gleiches gilt, wenn die Bundesnetzagentur andere Vorgaben bezüglich der Verlustenergiebeschaffung trifft.

(3) Auch für Verträge mit ausländischen Vertragspartnern gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gesetze über den internationalen Kauf, insbesondere das UN-Übereinkommen über Verträge

über den internationalen Wareneinkauf, finden keine Anwendung.

(4) Sämtliche in diesem Stromliefervertrag genannten Erklärungen, Bestellungen oder Mitteilungen erfolgen in schriftlicher Form. Soweit der jeweils andere Vertragspartner zustimmt, ist auch eine Übermittlung per elektronischer Datenübertragung (z.B. E-Mail) oder telefonisch möglich. Insbesondere werden eine Übermittlung von Angeboten, Zuschlägen und Rückbestätigungen per Fax, sowie ein Austausch von Fahrplänen per E-Mail oder FTP vereinbart.

(5) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen sowie die Kündigung oder Aufhebung des Vertrages bedürfen – soweit vorstehend nichts Abweichendes bestimmt ist – zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis gilt auch für Vereinbarungen bezüglich dieser Schriftformklausel.

(6) Vertragssprache ist Deutsch.

(7) Gerichtsstand ist Karlsruhe.

_____	_____
Händler	VNB

Anlage 1: ausschreibung-jahresprofil-2028.xlsx